

## **Kundmachung**

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und Zustellung von Schriftstücken im Großverfahren, Edikt zu Kennzeichen RU4-U-651**

Gemäß den §§ 44a ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 und § 17 Abs. 7 und Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Windpark Wullersdorf GmbH hat mit Eingaben vom 15.10.2013 und vom 29.02.2016 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Wullersdorf“ gestellt.

Mit der Eingabe vom 29.02.2016 wurde das ursprüngliche Projekt dahingehend geändert, als nunmehr alle Windenergieanlagen (WEA) mit schalloptimierten Rotorblättern ausgestattet sind und die Anlagen 7 und 8 in den Nachtstunden bei niedrigen Windgeschwindigkeiten im schalloptimierten Modus betrieben werden.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Die Windpark Wullersdorf GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des Windparks Wullersdorf auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wullersdorf, Bezirk Hollabrunn.

Das Vorhaben besteht aus 8 WEA des Typs Vestas V112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m, einer Nabenhöhe von 140 m und einer Gesamthöhe von 196 m. Die Nennleistung je WEA beträgt 3,075 MW, die Gesamtnennleistung 24,60 MW. Die erzeugte Energie wird über 20 kV Erdkabel über das interne 20 kV Windparknetz zum neu errichteten Umspannwerk (UW) Peigarten abgeleitet. Durch die Windparkverkabelung sind weiters die Gemeindegebiete von Guntersdorf, Pernersdorf und Haugsdorf betroffen, die Gemeinden Guntersdorf und Wullersdorf sind im Zuge des Wegebbaus betroffen.

Die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht stellen die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der Kabelanschlussleitungen im UW Peigarten dar. Die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens.

#### **2. Mündliche Verhandlung**

Gemäß § 16 UVP-G 2000 ist über das Ansuchen der Windpark Wullersdorf GmbH eine mündliche Verhandlung abzuhalten. Diese Verhandlung wird wie folgt anberaumt:

**Datum:**                    **12.04.2016: Eintragung in die Rednerlisten von 08:00 bis 08:45 Uhr**  
                                  **Beginn der Verhandlung um 09:00 Uhr**  
                                  **13.04.2016: Beginn (Fortsetzung) der Verhandlung um 09:00 Uhr**

**Ort:**                        **Gemeindesaal Wullersdorf, Hauptplatz 28, 2041 Wullersdorf**

#### Zum Verhandlungsverlauf:

**Erster Tag:** 08:00 bis 08:45 Uhr Eintragung in die Rednerlisten, Beginn der Verhandlung um 09:00 Uhr.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Saaleinlass werden Sie ersucht, sich – unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (§ 43 Abs. 1 AVG) – in die Anwesenheitsliste einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensbeteiligte nach erfolgter Eintragung in die Rednerlisten in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben können.

**Zweiter Tag:** Beginn (Fortsetzung) der Verhandlung um 09:00 Uhr. Beim Saaleinlass werden Sie ersucht, sich – unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (§ 43 Abs. 1 AVG) – in die Anwesenheitsliste einzutragen.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und – abgesehen von den Sonderregelungen für die Formalparteien - eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 14.07.2015 bis einschließlich 27.08.2015 erhoben haben.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur

berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

### 3. Zustellung von Schriftstücken

In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass

- die zu der Änderung vom ursprünglichen Projekt Bezug habenden Projektunterlagen,
- die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Vorschriften,
- die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen und
- die zugrunde gelegte Beurteilung der Sachverständigen

in den Gemeinden Wullersdorf, Guntersdorf, Pernersdorf und Haugsdorf sowie bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, während der jeweiligen Amtsstunden vom 15.03.2016 bis 12.05.2016 zur Einsicht aufliegen.

Die Schriftstücke gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.

### 4. Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.
- Dieses Edikt wird auch an der Amtstafel bei den Standortgemeinden kundgemacht.
- Die bezeichneten Schriftstücke können unter der Adresse <http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html> auch im Internet während der nächsten acht Wochen eingesehen werden.
- Zu den bezeichneten Schriftstücken kann gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde **bis längstens 8. April 2016** eingebracht werden.

NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Dipl.-Ing. G e r e r s d o r f e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noe.gv.at/amtssignatur](http://www.noe.gv.at/amtssignatur)